



**Pfarre Bruckhausen – St. Elisabeth**  
1210 Wien; Spanngasse 5  
Telefon: 0677 / 633 53 55  
www.bruckhausen.at  
DVR0029874(12116)

## **(Behördliche) Auflagen für Veranstaltungen**

1. Der Veranstalter/ Die Veranstalterin bzw. die ermächtigte Person muss während der ganzen Veranstaltung anwesend und erreichbar sein und trägt für die anwesenden Personen, deren Verhalten und alle Vorkommnisse die volle Verantwortung.
2. Vor Einlass der Besucher/ der Besucherinnen ist die Funktionsfähigkeit der Notbeleuchtungen zu prüfen (Kontrollschalter auf "I" stellen. Wenn alle Leuchten brennen diesen wieder auf "O" schalten). Anschließend sind die Rettungszeichenleuchten für den Fluchtweg einzuschalten. Diese Lampen haben während der ganzen Veranstaltung zu leuchten!
3. Bei Ausfall der Beleuchtung und Sicherheitsbeleuchtung (Notlichter in Zuge des Fluchtweges und Zusatzbeleuchtung an der Decke) ist die Veranstaltungsstätte unverzüglich zu räumen. Leuchtet jedoch zumindest die Sicherheitsbeleuchtung, dann hat dies erst zu erfolgen, wenn nicht innerhalb von 90 Minuten die Beleuchtung wieder gewährleistet ist.
4. Während der Veranstaltung dürfen die Außentüren und das Gartentor nicht versperrt sein. Die Fluchtwege sind freizuhalten.
5. Die Lüftung durch Fenster oder Türen darf nur in Musikpausen erfolgen. Durch den Betrieb darf die Nachbarschaft nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden. Höchstens erlaubt sich 5 dB(A) bei informationshaltigen und impulsartigen Geräuschen in Aufenthaltsräumen der Nachbarschaft bzw. 10 dB(A) über dem ortsüblichen Grundgeräuschpegel.
6. Es dürfen nur als solche gekennzeichnete Sicherheitsfilme vorgeführt werden. Der Projektionsapparat und das Videogerät sind gegen Zutritt unbefugter Personen und gegen Umwerfen gesichert aufzustellen.
7. Dekorationen müssen nachweislich zumindest der Brennbarkeitsklasse B1, der Qualmbildungsklasse Q1 und der Tropfbildungsklasse Tr1 gemäß ÖNORM entsprechen.

8. Eine mit der Ersten Hilfe vertrauten Person, versehen mit dem nötigen Hilfsmittel (medizinische Grundausstattung) muss während der Veranstaltung anwesend sein.
9. Rollstuhlfahrer/ Rollstuhlfahrerinnen (und allenfalls Begleitpersonen) sind vor Beginn der Veranstaltung von dem für sie vorgesehenen Fluchtweg bis ins Frei in Kenntnis zu setzen. Rollstuhlfahrer/ Rollstuhlfahrerinnen müssen über die Rampe geführt werden!
10. Der Halter/ Die Halterin eines Blindenführhundes hat beim Zutritt in die Veranstaltungsstätte einen Behindertenausweis bzw. -pass sowie den Nachweis über die Qualifikation des Hundes vorzuweisen. In der Veranstaltungsstätte müssen Blindenführhunde ein Führgeschirr tragen. Für Blindenführhunde ist in der Veranstaltungsstätte ein geeigneter Platz in unmittelbarer Nähe des Sitzplatzes des Halters/ der Halterin eines Blindenführhundes bereitzustellen.
11. Der Behörde ist auf Verlangen die zur Überprüfung vorgeschriebenen Bescheide, Pläne, Prüfberichte, Atteste und dergleichen vorzulegen. Wo diese Unterlagen in der Pfarre aufliegen, hat sich der Veranstalter/ die Veranstalterin zu informieren.

.....  
Datum, Uhrzeit

.....  
Unterschrift des Mieters/ der Mieterin